

978 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
und wirtschaftliche Integration

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Artikel 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits (EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz) samt Anhang

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen zur Gewährleistung der Erfüllung der in Artikel 20 des Abkommens mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Abkommen) enthaltenen Verpflichtungen hinsichtlich bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse eine im Interesse der Produzenten, des Handels und der Verbraucher gelegene Stabilität des Marktes sichergestellt und das Verbot des unlauteren Wettbewerbes und diskriminierender Praktiken sowie die Transparenz des Marktes durchgesetzt werden. Die Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen soll einer beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu errichtenden, unabhängigen "Bundeskommision für Eisen und Stahl" obliegen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Artikel 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits (EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz) samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 26. Juni 1973

Dr. H e g e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmannstellvertreter